

Grundsätze der Ermittlungs- und Aktenführung

»**Intellektuelle Redlichkeit**«*

- **Exaktheit**

verlangt wohlerwogenes, sorgfältiges und genaues Vorgehen. Entspricht das Vorgehen den Regeln der rechtsstaatlichen Kriminalistik? Sind alle Verfahrensvorschriften beachtet worden?

- **Gründlichkeit**

heißt, nach dem Grund der Erkenntnis suchen. Sind alle wichtigen Ermittlungshandlungen dokumentiert? Kann das Gericht alles nachvollziehen? Wurden nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände ermittelt (§ 160 II StPO)?

- **Verantwortungsbewusstsein**

heißt, der Kriminalist ist für das, was er ermittelt hat und auch für das, was fehlt, die Antwort schuldig. Für sein Tun und für sein Unterlassen muss er einstehen. Er muss Rechenschaft ablegen (§ 36 BeamStG).

- **Gewissenhaftigkeit**

ist das innere Bewusstsein, dass es für jedes schlechte, falsche und unehrliche Verhalten einen Mitwisser gibt, nämlich das eigene Gewissen. Man kann sich selbst nicht betrügen. Mit den Worten von *Martin Luther*:

„Die letzte Instanz ist das Gewissen“.

*

Waldemar Burghard, BKA-Schriftenreihe, Band 35, Wiesbaden 1986, Seite 18
Weihmann / Schuch, Kriminalistik, 11. Auflage, Hilden 2010, Kapitel 1.3.7